For Besatung in der GV am 01.07. 2018 ENTWURF

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 2, 22 Abs. 2,3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom _______nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung in Kraft gesetzt:

§ 1 [Grundsätze]

- (1) Die Mehrzweckräumlichkeiten des sich auf dem gemeindeeignenen Grundstück im Ortsteil Vogtshagen, Vogtshagen 42 a, 18184 Poppendorf befindlichen Dorfgemeinschaftshauses werden Dritte zur Benutzung überlassen, soweit und solage sie nicht für eigene Zwecke benötigt werden. Die Überlassung der Räume an Dritte erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Räume dürfen genutzt werden für folgenden Zwecke:
 - Bildungsveranstaltungen
 - Veranstaltungen mit Sozialcharakter
 - Private Feiern familiären Charakters.

Hinweis Liegenschaftsamt: Was ist mit Sportveranstaltungen?

- (3) Ausgeschlossen sind folgende Nutzungszwecke:
 - Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um soziale und kulturelle Veranstaltungen handelt
 - Veranstaltungen mit Tieren
 - Sportveranstaltungen, welche die Bausubstanz schädigen könnten
 - Veranstaltungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten

§ 2 [Nutzung]

- (1) Die mögliche Nutzung des Dorfgemeinschaftshaus Vogtshagen entsprechend dieser Benutzungsordnung umfasst folgende Räumlichkeiten: 1 Raum (142,83 m² mit mobiler Trennwand) samt Lager (18,13 m²) inkl. des vorhandenen Mobiliars, 1 Mehrzweckraum mit Küchennische (36,05 m²). Die Nutzung umfasst ebenfalls die Verkehrsflächen Windfang/Flur (17,87 m²) und Sanitärbereiche (Damen-WC, Damen/Beh.-WC und Herren-WC) (4,38 m² + 6,78 m² + 8,01 m²).
- (2) In den genannten Räumlichkeiten herrscht absolutes Rauchverbot.
- (3) Die Belegung pro Mehrzweckraum über die zugelassene Höchstbesucherzahl von _____ (im DGH Poppendorf 55) Personen hinaus ist unzulässig.
- (4) Auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch. Der Abschluss des Nutzungsvertrages, welcher der Schriftform bedarf, und die Entrichtung des Entgelts

- erfolgt bei der dazu von der Gemeinde beauftragten Person. Eine Übertragung der Nutzungsberechtigung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Der Nutzer erhält für die Dauer der Nutzung von der durch die Gemeinde beauftragten Person einen Schlüssel für die genutzen Räume. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist unzulässig. Die Schlüsselübergabe vor bzw. nach der Nutzung erfolgt mit Übergabe der Räumlichkeiten vor Ort und ist schriftlich mit Datumsangabe zu fixieren und vom Nutzer und der von der Gemeinde beauftragten Person zu unterschreiben.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit vor der beabsichtigten Nutzung die Raumzusage zu verändern oder zurückzunehmen, wenn eine Benutzung infolge höherer Gewalt zwingend nicht stattfinden kann. In diesem Fall entfällt die Zahlungspflicht. Bereits entrichtete Entgelte werden zurückerstattet. Schadensersatzansprüche des Nutzers sind insofern ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde unvorhersehbar selbst des jeweiligen Raumes bedarf und diesen Eigenbedarf mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung dem Nutzer erklärt.
- (7) Tritt der Nutzer vom Vertrag zurück, so entfällt die Zahlungsverpflichtung, wenn die Erklärung des Rücktritts wenigstens 10 Tage vor dem festgelegten Nutzungsbeginn gegenüber der von der Gemeinde dazu beauftragten Person erfolgt.

§ 3 [Pflichten des Nutzers]

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht in den genutzten Räumen obliegt während der Nutzung allein dem Nutzer. Ist er während der Nutzung nicht ständig anwesend, hat er einen Verantwortlichen einzusetzen, der im Nutzungsvertrag zu benennen ist.
- (2) Der Nutzer hat die genutzten Räume sowie die Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des Bürgermeisters oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu befolgen. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die geltenden gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere Jugendschutzgesetz, Brandschutzgesetz M-V und Nichtraucherschutzgesetz M-V zu beachten.
- (3) Musikübertragungen oder Aufführungen sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Nutzer bei der GEMA anzumelden.
- (4) Der Nutzer hat die genutzen Räumlichkeiten einschließlich des Flures unmittelbar nach der Nutzung zu reinigen und in einem sauberen, geordneten Zustand zu hinterlassen. Durch die Nutzung angefallener Abfall ist durch den Nutzer zu entsorgen.
- (5) Der Nutzer hat nach der Beendigung der Nutzung sicherzustellen, dass alle Fenster verschlossen sowie alle Wasser- und Brennstellen abgestellt sind, das Licht ausgeschaltet und die Räume bzw. das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen ist.
- (6) Festgestellte Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, hat der Nutzer der von der Gemeinde beauftragten Person bei der zum vereinbarten Termin zu erfolgenden Schlüsselrückgabe unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 [Nutzungsentgelt]

(1) Das Nutzungsentgelt ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages bar an die beauftragte Person der Gemeinde zu zahlen.

- (2) Schuldner des Entgelts ist der Nutzer. Mehrere Nutzer schulden das Entgelt als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Anlage zu der Benutzungs- und Entgeltordnung, welche Bestandteil dieser ist.
- (4) Ortsansässige Vereine, Ortsgruppen sowie Jugend- und Selbsthilfegruppen zahlen für die Benutzung kein Entgelt.
- (5) Bei Rücktritt des Nutzers vom Nutzungsvertrag sind 50 % des entsprechenden Entgelts zu zahlen, falls dieser nicht spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung erklärt wird.
- (6) Bei Abschluss des Nutzungsvertrages ist eine Kaution in Höhe von _____ EUR (im DGH Poppendorf 150,00 €) bar an die zur Entgegennahme beauftragte Person der Gemeinde zu entrichten, die bei ordnungsgemäßer Übergabe die Räumlichkeiten durch den Nutzer an diesen zurückgezahlt wird.
- (7) Für die Nutzung zu privaten Feiern familiären Charakters gem. § 1 Abs. 2 und gewerblichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 3 ist ein Entgelt in Höhe von ______ EUR pro Stunde (im DGH Poppendorf 12,00 €/h) für maximal 8 Stunden zu erheben. Darüber hinaus ist ein Entgelt in Höhe von _____ EUR pro Veranstaltung (im DGH Poppendorf 150,00 € pro Veranstaltung) zu erheben.

§ 5 [Hausrecht]

Das Hausrecht übt der Bürgermeister, im Übrigen eine dazu von der Gemeinde beauftragte Person aus.

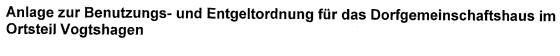
Ihnen ist zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung der Zutritt zu den genutzen Räumen während der Nutzungszeit zu gestatten.

Sie sind berechtigt, die weitere Nutzung zu untersagen, sofern der Nutzer erkennbar gegen Rechtsvorschriften verstößt oder einer Aufforderung des Bürgermeisters oder der beauftragten Person zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung nicht in der gewünschten Weise nachkommt. In diesen Fällen bleibt der Anspruch auf die vollständige Zahlung des Nutzungsentgelts bestehen.

§ 6 [Haftung, Schäden, Verlust]

- (1) Der Nutzer haftet der Gemeinde Poppendorf für Beschädigungen, die während der Raumnutzung entstanden sind, unbeschadet der Haftung Dritter. Er haftet ebenfalls für Verluste an Einrichtungsgegenständen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Der Wert von beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenständen ist der Gemeinde in der Höhe der Wiederbschaffungskosten zu ersetzen.
- (2) Der Nutzer hat die Gemeinde Poppendorf von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs seiner Veranstaltung an Dritte gestellt werden könnten.
- (3) Außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit haftet die Gemeinde nicht für Schäden jeglicher Art. Eine Haftung der Gemeinde für verloren gegangene Gegenstände wird ausgeschlossen.

§ 7 [Inkrafttreten] Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Poppendorf,
Wallis Bürgermeister



In der Einführungsphase vom ____ bis ____ beträgt das Nutzungsentgelt pro Stunde für jede genutzte Räumlichkeit 12, 00 EUR.

The Beratung in des 6V am 02.07,2016 ENTWURF

Dienstleistungsvertrag

zwischen der Gemeinde Poppendorf,

vertreten durch den Bürgermeister Jörg Wallis sowie den 1. stellvertretenden Bürgermeister Bodo Prestin,

dienstansässig am Amt Carbäk, Moorweg 5, 18184 Poppendorf,

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und			

nachfolgend "Auftragnehmer" genannt –

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

§ 1 [Vertragsgegenstand]

Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Verwaltung und Bewirtschaftung der sich im Dorfgemeinschaftshaus in 18184 Poppendorf OT Vogtshagen, Vogtshagen 42 a befindlichen folgenden Mehrzweckräumlichkeiten:

1 Raum (mit mobiler Trennwand) 142,83 m²
1 Lager 18,13 m²
Windfang/Flur 17,87 m²
1 Mehrzweckraum (mit Küchennische) 36,05 m²

3 WC (D+D/Beh+H) 4,38 m² + 6,78 m² + 8,01 m²

§ 2 [Aufgaben des Auftragnehmers]

Unter der Prämisse der Nutzung der Räumlichkeiten für

- Sitzungen der Gremien und seinen Ausschüssen der Gemeinde
- Kultur, sportliche Betätigungen und Kunst
- Seniorenbetreuung
- Förderung des Gemeinwohls
- Vereine und Verbände und
- Veranstaltungen sonstiger Art

überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Durchführung folgender Dienstleistungen:

- 1. Koordinierung und Organisation der Termine für die Nutzung der Räumlichkeiten
- 2. Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- 3. Gewährleistung der Sicherung der Räumlichkeiten
- 4. Absprachen mit Dienstleistern
- Ordnung und Sauberkeit, insbes. mittels Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Hausordnung durch die Nutzer

- 6. Abschluss von Nutzungsverträgen auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung des Auftraggebers
- 7. Entgegennahme der Nutzungsentgelte und deren hälftige Auskehr an den Auftraggeber über das Amt Carbäk bis zum 15. des Folgemonats
- 8. Regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, insbesondere durch Abstimmung, Absprache von Einzelheiten, monatliche Berichterstattung und Nachweis der tatsächlichen Nutzung durch abgeschlossene Nutzungsverträge gegenüber dem Bürgermeister
- 9. Anzeigen von Schäden in den Räumlichkeiten

§ 3 [Aufgaben des Auftraggebers]

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Erledigung der aus dem Vertrag erwachsenden Aufgaben Folgendes zur Verfügung:

- eine Benutzungs- und Entgeltordnung mit Hausordnung
- ein Nutzungsvertragsformular
- Schlüssel
- ____Transponder Alarmanlage
- ____ Transponder für die Türen

§ 4 [Vertragsdauer]

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.08.2018. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5 [Vergütung]

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die in § 1 und § 2 umschriebene Tätigkeit eine monatliche pauschale Vergütung in Höhe von _____ EUR vom Auftraggeber. Die Vergütung ist jeweils zum 15. eines Kalendermonats fällig.
- (2) Darüber hinaus gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Hälfte der Nutzungsentgelte, die sich jeweils monatlich aus den nachweisbar abgeschlossenen Nutzungsverträgen ergeben. Der Auftragnehmer hat dabei aus buchhalterischen Gründen zunächst sämtliche Entgelte auf das ihm benannte Konto des Amtes Carbäk zu überweisen.

§ 6 [Weisungsfreiheit]

Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrags vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufs keinerlei Weisungen des Auftraggebers.

§ 7 [Vertretungsbefugnis]

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich geeigneter Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. Er hat dem Auftraggeber die Tatsache der Vertretung und die Person des Vertreters rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8 [Verkehrssicherungspflicht]

Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Räumlichkeiten die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers. Er hat die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer innerhalb der Räumlichkeiten zu verhindern.

§ 9 [Kündigung]

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit dem Ende des Monats, in welchem die Kündigung dem Vertragspartner zugeht. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist unter den §§ 623 ff. BGB benannten Bedingungen für beide Parteien möglich.

§ 10 [Haftung]

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden in den Räumlichkeiten, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch ihn selbst oder seinen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 11 [Gerichtsstand]

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Dienstleistungsvertrag ist Rostock.

§ 12 [Sonstige und Schlussbestimmungen]

- Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart und rechtlich nicht existent.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der

	гν		

Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bekanntwerden des Bestehens einer rechtswidrigen oder unwirksamen Bestimmung, diese durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen.

Poppendorf,	
	Auftragnehmer
1. Stellvertretender Bürgermeister	

no Beating in des GV am 02.07. 201

ENTWURF

Nutzungsvertrag

zwischen		
der Gemeinde Poppendorf, vertreten durch		
vertreten durch		
	-nachfolgend "Gemeinde"	genannt-
und		
(Name, Anschrift, Telefon)	-nachfolgend "Nutzer" genar	nnt-
wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:		
§ 1 [Vertragsgegenstand]		
Die Gemeinde vermietet an den Nutzer folgend Vogtshagen, Vogtshagen 42 a, 18184 Poppend	_	
1 Raum (mit mobiler Trennwand)	142,83 m²	
1 Lager	18,13 m²	
Flurbereich	17,87 m²	
1 Mehrzweckraum (mit Küchennische)	36,05 m²	
3 WC (D+D/Beh+H)	4,38 m² + 6,78 m² + 8,01 m²	
§ 2 [Nutzungsentgelt]		
Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird vereinbart.	ein Entgelt in Höhe von	EUR

§ 3 [Nutzungsdauer]

Das Nutzungsverhältnis beginnt
am um Uhr
und endet
am um Uhr.
§ 4 [Allgemeines]
(1) Ist der Nutzer während der Nutzung ggf. nicht ständig anwesend, is Frau/Herr die/der neben ihm verantwortliche Ansprechpartner/in.
(2) Der Nutzer erkennt mit Ingebrauchnahme an, dass sich die Räumlichkeit zum Zeitpunk der Überlassung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
(3) Anlage zu diesem Nutzungsvertrag ist die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen. Diese ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
§ 5 [Schlussbestimmungen]
(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart und rechtlich nicht existent.
(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bekanntwerden des Bestehens einer rechtswidrigen oder unwirksamen Bestimmung, diese durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen.
Poppendorf,
Beauftragter der Gemeinde Nutzer
Mir wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung als Anlage des Nutzungsvertrages ausgehändigt.
 Nutzer